

# Sofortmeldung

Firma:



Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwalt

pkp Partnerschaft Kraken Räkera mbB  
www.pkr-beratung.de

## Persönliche Angaben:

Familienname	Vorname
Staatsangehörigkeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt
Rentenversicherungsnummer	Tag der Beschäftigungsaufnahme

Liegt die Versicherungsnummer nicht vor, sind die folgenden Angaben zwingend erforderlich:

Straße und Hausnummer	PLZ, Ort
Geburtsname	Geburtsdatum
Geburtsort	Geburtsland

## Erklärung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin:

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich vorgeschriebene Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden. Die Information auf Seite 2 dieser Meldung habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Arbeitnehmer/in

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Bei Minderjährigen  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

## Erklärung der Firma:

Die vorstehenden Angaben habe ich geprüft, mein/e Arbeitnehmer/in wurde über die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren nach § 2 a Schwarzarbeitsbekämpfungspflicht informiert, die Aufzeichnungspflichten zur Arbeitszeit sind mir bekannt. Die Information auf Seite 2 dieser Meldung habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift Firma

## Sofortmeldung

Firma:



Steuerberater · Wirtschaftsprüfer · Rechtsanwalt

pkp Partnerschaft Kraken Räkens mbB  
www.pkr-beratung.de

Name Arbeitnehmer/in: \_\_\_\_\_

### § 28a Meldepflicht SGB IV

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft
10. im Prostitutionsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort und Land der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

### ***Hinweis für Arbeitnehmer/innen zum Mitführen von Dokumenten:***

Gemäß § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen tätigen Personen bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

### ***Hinweis für den Arbeitgeber /die Arbeitgeberin zur Aufzeichnung der Arbeitszeit:***

Nach § 17 Mindestlohngesetz ist ein/e Arbeitgeber/in, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (als geringfügig Beschäftigte) oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren; nach § 19 Abs. 1 Arbeitnehmerentendegesetz gilt diese Aufzeichnungspflicht außerdem in allen Fällen, soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 6 Absatz 2 oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a über die Zahlung eines Mindestentgelts oder die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden.